

2500 052

105

BUNDESGERICHTSHOF

IV 2B 457/67

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

des Elias G. [REDACTED],
[REDACTED] and Street, [REDACTED] /USA.

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer, [REDACTED] -
Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Haas, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

in der Sitzung vom 8. November 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats -Entschädigungssechts- des Oberlandesgerichts Koblenz vom 21. Februar 1967 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Einlagen. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

G r ü n d e

Über die Frage, ob der Kläger Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention und damit nach § 160 BBG anspruchsberechtigt ist, ist nicht zu entscheiden. Denn das Berufungsgericht hat diese Frage offengelassen und den Anspruch aus medizinischen Erwägungen verneint. Diese Erwägungen gehören dem Tatsachengebiet an. Sie tragen die Entscheidung und werfen keine grundsätzliche Rechtsfrage, auch keine solche Frage verfahrensrechtlicher Art, auf. Das Berufungsurteil weicht auch nicht von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab. Die Urteilsgründe sind im Zusammenhang zu sehen. Nach den aufgrund der gutachtlichen Äußerungen des Prof. Dr. Strauss und der Vertrauensärzte getroffenen Feststellungen des Berufungsgerichts besteht jetzt eine verfolgungsbedingte

105

Erwerbsbeschränkung sicherlich nicht mehr und bestand auch in der Zeit nach dem 31. Dezember 1953 ein verfolgungsbedingter Gesundheitsschaden in rentenberechtigender Höhe nicht mehr (§. 17 und 18 des Berufungsurteils). Angesichts dieser bestimmten Feststellungen läßt sich, entgegen der Meinung des Beschwerdeführers, nicht sagen, das Berufungsgericht habe die Bestimmungen des § 28 Abs. 2 oder des § 9 Abs. 5 BGG verkannt und beruhe auf der Außersichtlassung des Unterschiedes zwischen dem Zeitpunkt der Entstehung eines Leidens und dem Zeitpunkt seiner erstmaligen Behandlung.

Da auch im Übrigen keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BGG vorliegt, muß die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BGG zurückgewiesen werden.

Ascher

Dr. Graf

